

Tarif über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe beim Tourismus-Service Fehmarn

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29.03.2007 wird für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe im Tourismus-Service Fehmarn folgender Tarif festgelegt:

§1 Geltungsbereich

- 1) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Uferbefestigung und Hafeneinfahrt, die Hafenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen und die Parkplätze sowie öffentliche Flächen nördlich der Straße „Am Jachthafen“ im Stadtteil Burgtiefe.
- 2) Der Yachthafen wird als Sportboothafen auf den der Stadt Fehmarn gehörenden Land- und Wasserflächen (Burger Binnensee und Halbinsel Burgtiefe) betrieben.

§2 Entgelte für Dauerliegeplätze und Saisonliegeplätze

- 1) Einmaliges Nutzungsentgelt für Dauerliegeplätze

Die Mindestvertragsdauer beträgt fünf Jahre. Zur teilweisen Deckung der Herstellungs- und Erneuerungskosten für den Yachthafen und die übrigen Hafenanlagen wird ein einmaliges Nutzungsentgelt erhoben. Das einmalige Nutzungsentgelt wird nach der Bootsgröße errechnet (Länge x Breite der äußeren Abmessungen des Schiffes, aufgerundet auf volle Quadratmeter). Es beträgt für die Nutzungsdauer von

| | |
|-----------|---|
| 5 Jahren | 25,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |
| 6 Jahren | 24,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |
| 7 Jahren | 23,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |
| 8 Jahren | 22,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |
| 9 Jahren | 21,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |
| 10 Jahren | 20,00 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, |

inkl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Gesamtbetrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Liegeplatzvertrages fällig.

- 2) Nutzungsentgelt für Saisonliegeplätze

Für Saisonliegeplätze (1.4. bis 15.10.) ist ein einmaliges Entgelt von 31,00 € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer je Quadratmeter Schiffgröße und Saison zu entrichten. Die Bootsgröße errechnet sich wie in Abs. 1 dargelegt. Das Nutzungsentgelt für Saisonliegeplätze ist am 15. März des Jahres fällig.

- 3) Jährliches Hafengeld

Zur Deckung der laufenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Yachthafens wird von den Nutzungsberechtigten ein jährliches Entgelt als Hafengeld erhoben. Es beträgt 13,20 € je Quadratmeter Schiffgröße und Jahr, mindestens jedoch 167,20 €, inkl. Mehrwertsteuer in

gesetzlicher Höhe. Die Bootsgröße errechnet sich wie beim einmaligen Entgelt. Das jährliche Nutzungsentgelt ist am 15. März eines jeden Jahres fällig. Es ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht nur zeitweise oder kein Gebrauch gemacht wird.

§3 Nutzungsentgelte für Gastliegeplätze

1) Das Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze ist für alle Boote zu zahlen, die im Yachthafen Burgtiefe einen Liegeplatz erhalten, aber kein Dauer- oder Saisonnutzungsrecht an einem Liegeplatz erworben haben.

Das Entgelt für Gastliegeplätze beträgt:

| | | je Tag (€) | je Woche (€) |
|-------------------------------|---------|-------------|---------------|
| bis zu einer Schiffslänge von | 7,00 m | 10,50 | 63,00 |
| | 8,00 m | 11,50 | 69,00 |
| | 9,00 m | 13,50 | 81,00 |
| | 10,00 m | 15,50 | 93,00 |
| | 11,00 m | 18,00 | 108,00 |
| | 12,00 m | 23,00 | 138,00 |
| | 13,00 m | 27,50 | 165,00 |
| | 14,00 m | 32,00 | 192,00 |
| über einer Schiffslänge von | 14,00 m | 36,00 | 216,00 |

einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2) Das Nutzungsentgelt für Tages- und Wochenlieger ist an den Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten sofort nach Inanspruchnahme des Liegeplatzes zu entrichten.

3) Für Landliegeplätze wird ein Pauschalentgelt von 48,00 € je Saison bzw. 8,00 € je Woche (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben.

§4 Nebenleistungen

1) Mit den in §§ 2 und 3 genannten Nutzungsentgelten sind die Kosten für Verwaltungsleistungen, Benutzung des Liegeplatzes, Stromentnahme, Nutzung der Sanitäranlagen, des WLAN und Benutzung der Steganlagen abgegolten. Sonstige Leistungen im Rahmen des Hafenservice können nach Inanspruchnahme bzw. Verbrauch berechnet werden.

2) entfällt

3) Benutzung der Krananlage

Den Betrieb der Krananlage hat die Stadt einem Privatunternehmen übertragen. Das Nutzungsentgelt ist an den Betreiber der Krananlage zu entrichten.

4) Benutzung der Slipanlage

Für die Benutzung der Slipanlage wird ein Pauschalbetrag von 80,00 € inkl. Mehrwertsteuer je Saison erhoben (beliebig häufige Nutzung mit dem Boot).

Für eine zweimalige Benutzung der Slipanlage (Wassern eines Bootes und an Land holen) wird ein

Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben. Das Nutzungsentgelt ist vor Inanspruchnahme der Slipanlage unaufgefordert an den Hafenmeister zu entrichten. Die Benutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

5) Die kostenlose Altölentsorgung wird durch einen Privatunternehmer durchgeführt.

6) Die Entleerung der Fäkalientanks wird durch einen Privatunternehmer durchgeführt.

§5 Abweichungen vom Tarif

In besonders gelagerten Fällen ist die Werkleitung des Tourismus-Service-Fehmarn ermächtigt, Entgelte abweichend von diesem Tarif festzusetzen.

§6 Tourismusbeitrag

Neben den Nutzungsentgelten ist der Tourismusbeitrag nach der Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe zu entrichten.

§7 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe im Kurbetrieb der Stadt Burg auf Fehmarn vom 19.10.2001 außer Kraft.

Fehmarn, den 30.03.2007

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Otto-Uwe Schmiedt

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

| Satzung | Ausgefertigt am: | In Kraft getreten am: |
|---------------------|------------------|-----------------------|
| Originalsatzung | 30.03.2007 | 01.04.2007 |
| 1. Nachtragssatzung | 14.12.2007 | 01.01.2008 |
| 2. Nachtragssatzung | 13.11.2014 | 01.01.2015 |
| | | |